

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 11. November 1971**



6250. Bau- und Niveaulinien. Am 16. Juni 1971 ersuchte der Gemeinderat Bubikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. März 1971 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Industriestrasse in Wolfhausen. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 5. Juli 1971 sind gegen den am 19. März 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss des Gemeinderates Bubikon keine Rekurse eingegangen.

Bubikon

Die projektierte Industriestrasse verbindet die Hombrechtikerstrasse I. Kl. Nr. 1 mit der Oberwolfhauserstrasse II. Kl. Nr. 13. Der mit 24 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Im Einmündungsbereich in die Hombrechtikerstrasse I. Kl. Nr. 1 ist die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1880/1940 genehmigte Baulinie entsprechend geöffnet. Wo die östliche Baulinie näher als 6 m an die heutige Strassengrenze zu liegen kommt, wird deren Festsetzung bis zum Strassenausbau zurückgestellt.

Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 3,3 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bubikon vom 10. März 1971 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Industriestrasse in Wolfhausen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bubikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. November 1971.

Vor dem Regierungsrat,

Der Staatsschreiber:

i. V.

Dr. J. Schläpfer